

## Nutzungsordnung für Videokonferenzen als digitale Unterstützung im Bereich des Distanzlernens

### 1 Verwendung von Videokonferenzprogrammen

- 1.1 Um die Arbeits- und Unterrichtsabläufe zu unterstützen, setzt der Träger als digitale Erweiterung Videokonferenzprogramme ein als unterstützendes Tool zur virtuellen Kommunikation und Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt, das den Datenaustausch, das gemeinsame Bearbeiten von Dokumenten sowie eine Online-Kommunikation per Chat oder (Video) Telefonie (abhängig von der zur Verfügung stehenden Bandbreite), auch in Gruppen ermöglicht. Um den Schüler\*innen und Lehrkräften die dafür benötigten Nutzerkonten zu erstellen, werden personenbezogene Daten erhoben dies sind:

Vorname, Nachname

Klassenzugehörigkeit (bei Schüler\*innen)

Die Nutzung der verwendeten Videokonferenzprogramme ist nur für schulische Zwecke erlaubt und ist für die Unterstützung des Lehr- und Lernbetriebs eingerichtet; sie eignet sich nicht für die Ablage privater Daten. Sensible Daten gem. Art. 9 DS-GVO (z.B. Gesundheitsdaten, rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischen und biometrischen Daten) dürfen dort nicht verarbeitet werden. Im Übrigen sollten entsprechend dem Gebot der Datenminimierung möglichst keine, bzw. so wenig personenbezogene Daten wie möglich bei der Nutzung verarbeitet werden. Das Recht anderer Personen auf informationelle Selbstbestimmung ist zu respektieren. Es ist Teilnehmern untersagt Videokonferenzen mitzuschneiden. Die Verwendung von Software, die den Bildschirminhalt oder die Videokonferenzen aufnimmt, stellt einen Verstoß gegen die Nutzungsordnung und das Recht am eigenen Bild dar.

Beim Einsatz mobiler (privater) Geräte müssen diese mindestens durch eine PIN oder ein Passwort geschützt werden.

Die Zugangsdaten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Zur Wahrung des Schutzes und der Sicherheit der eigenen personenbezogenen Daten ist es nicht zulässig, Insbesondere ist es verboten, pornographische, gewaltdarstellende oder -verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte über die Programme abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten. Die geltenden Jugendschutzvorschriften sind zu beachten. Die Verbreitung und das Versenden von belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalten ist nicht zulässig. Im Falle von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen behält sich die Schulleitung das Recht vor, den Zugang zu sperren oder die Teilnahme zu unterbinden. Davon unberührt behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor.

## 2 Zuständigkeiten

### 2.1 Verantwortlichkeit des Trägers

Der Träger ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Schulordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Er hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets möglich ist, angebracht wird. Folgerichtig ist die Nutzungsordnung auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen. Der Träger hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen.

### 2.2 Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung des Internets im Unterricht in der Schule und außerhalb des Unterrichts in der Schule zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich.

### 2.3 Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

### 2.4 Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeiter\*innen haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.

## 3 Schlussvorschriften

- 3.1 Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die vom Träger dokumentiert wird. Nutzer\*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

## Kenntnisnahme

Ich habe/wir haben die Nutzungsordnung der Freien Waldorfschule Hannover-Bothfeld zur Nutzung von Videokonferenzprogrammen gelesen und erkläre mich/erklären uns mit den darin enthaltenen Nutzungsbedingungen einverstanden.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen kann/können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)<sup>1</sup>

Falls nur ein(e) Personensorgeberechtigte(r) für die Unterschrift erreichbar ist, wird die mündlich erteilte Zustimmung des zweiten Berechtigten durch nochmalige Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/Schülerin<sup>2</sup>

### Von der Schule auszufüllen.

Zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Stempel der Schule:

<sup>1</sup>bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs

<sup>2</sup>bei Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 15. Lebensjahrs